

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 26.11.2021</p>	<p><u>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Frau Wolf, Tel.: 92-1774):</u></p> <p>Nachdem es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplans Nasswasen lediglich um eine Änderung der Gebäudehöhe und der Fasadengestaltung handelt, bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.</p> <p><u>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334):</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p> <p>ANLAGE Amt für Bevölkerungsschutz, Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben</p> <p><u>Einstufung des Objekts</u></p> <p><u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u> Gewerbegebiet</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <p>1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Brandschutzes werden im Rahmen des Baugesuchs konkretisiert und festgelegt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben des LRA ZAK bzgl. der Löschwassermenge eingehalten werden.</p>

Anlage 5 zu
Drucksache Nr. 13/2022
öffentlich

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 26.11.2021</p>	<p>ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf den Grundstücken keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge möglich sind, ist dies bei der zulässigen Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.</p> <p>2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr</p> <p>(Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</p> <p>3. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Bei Industriebauten von mehr als 4.000 m² ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m³/h erforderlich (Zwischenwerte von 2.500 m² bis 4.000 m² können linear interpoliert werden). Bei Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde (Grundsätzlich ist eine Bewertung gemäß der Indust-</p>	

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 26.11.2021</p>	<p>riebsaurichtlinie erforderlich). Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</p> <p>4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p> <p><u>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Ressel, Tel.: 92-1309):</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird kritisiert, dass das Thema der geplanten veränderten Höhenentwicklung unzureichend abgearbeitet wurde.</p> <p>Hierzu war im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens ein Fachgutachten des Büros Menz erstellt worden. Der in diesem Fachgutachten dargestellte Höhenverlauf sah für den nordöstlichen Rand des Nasswasens eine maximale Höhenentwicklung von 8 m vor.</p> <p>Es war insbesondere darauf hingewiesen worden, dass der nordöstliche Teil des Nasswasens aus Gründen des Landschaftsschutzes aber auch des überregionalen Landschaftsbildes nicht mit höheren Gebäuden bebaut werden dürfe.</p> <p>Auf diesen Aspekt sind auch frühere Regelungen der Raumplanung und der Regionalplanung näher eingegangen.</p>	<p>Der angesprochene zentrale Aspekt dieses Änderungsverfahrens wird in der Begründung zum Bebauungsplan "Nasswasen – 3. Änderung" umfassend behandelt. Insbesondere auf der Grundlage des Fachgutachtens des Büros Menz Umweltplanung vom 29.05.2015 kann festgestellt werden, dass sich durch die veränderte bzw. künftig maximal zulässige Gebäudehöhe im relevanten Planungsgebiet keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ableiten lassen. Dies wird auch durch die aktuelle ergänzende Untersuchung bzw. Präsentation des Büros Sprenger Architekten im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021 durch entsprechende fotorealistic Darstellungen nochmals nachdrücklich bestätigt.</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 26.11.2021</p>	<p>Die jetzt geplante Höhenentwicklung wird dazu führen, dass erheblich schwerwiegendere Änderungen des Landschaftsbildes am östlichen Rand des Siedlungsgebietes von Hechingen entstehen.</p> <p><u>Anmerkungen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz</u></p> <p>Bereits in den letzten Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren im Bereich des Nasswasens war angemerkt worden, dass es hinsichtlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen noch Nachbesserungsbedarf gibt.</p> <p>Für den bereits umgesetzten Bebauungsplanteil wird deshalb nochmals auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Nachdem der Bebauungsplan derzeit bereits realisiert wird, muss die Forderung nach einer nachhaltigen und wirksamen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen erhoben werden. Bei einer aktuellen</p>	<p>Darüber hinaus entspricht die im Rahmen des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Änderung" vorgesehene abschnittsweise vertikale Nachverdichtung bzw. Erhöhung der bislang im relevanten Planungsgebiet maximal zulässigen Gebäudehöhe von 8 m auf 12 m in vollem Umfang der zwischen der Stadt Hechingen und dem Regionalverband Neckar-Alb am 14.11.2000 getroffenen "Vertragliche Vereinbarung zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen" nach § 13 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S 2081, 2102), in der der Standortbereich zwischen Bahnhof Bodelshausen und der L 410 als Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe (Ziel) ausgewiesen und eine Bauhöhenbeschränkung auf maximal 10 bis 12 m festgelegt wird.</p> <p>Die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans "Nasswasen" definierten Arten-, Umweltschutz- und Kompensationsmaßnahmen werden für den Bebauungsplan "Nasswasen – 3. Änderung" übernommen bzw. bestätigt und bleiben auch für den verbleibenden räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung vollumfänglich gültig. Der Artenschutz wurde im Rahmen des Bebauungsplanes „Nasswasen – 2. Änderung“ durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfangreich behandelt. Daraus abgeleitet wurden</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 26.11.2021</p>	<p>Begehung dieses Bereichs ließen sich keine Maßnahmen erkennen.</p> <p>Die fachliche Konzeption scheint hier derzeit nicht beachtet zu werden - dabei wären Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse relativ unproblematisch und in der Regel kostengünstig umsetzbar.</p> <p>In der derzeit bereits entstandenen Bebauung wurde bis heute kein einziges Dach begrünt – folglich müsste jedes Dach mit einer PV-Anlage ausgestattet werden (siehe Festlegung im Bebauungsplan).</p> <p>Daraus muss auch heute noch gefolgert werden, dass der Verzicht auf Dachbegrünung planerisch und vor allem hinsichtlich der Kompensation der bereits erfolgten Eingriffe nicht abgearbeitet wurde.</p> <p>Der Verzicht auf Dachbegrünungen führt zu einer erheblichen Verminderung von Kompensationsflächen, die in der ursprünglichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz positiv berücksichtigt worden waren.</p> <p>Problematisch ist hier die Tatsache, dass der Gemeinderat zwar beschlossen hat auf Kompensationsmaßnahmen vor Ort zu</p> <p>Gunsten anderer Kompensationsmaßnahmen an „anderer Stelle“ zu verzichten. Lösungen für diese Thematik wurden aber nicht aufgezeigt.</p>	<p>drei Vermeidungsmaßnahmen. Des Weiteren wurde im Umweltbericht die Maßnahme K1 festgesetzt, durch die der Feldlerche neue Lebensstätten zur Verfügung gestellt wird, sowie die Maßnahme K3, die für Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sorgt. Diese Maßnahmen wurden Planextern auf den Flächen mit den Flurstücksnr. 305, 708 und 708/3, Gemarkung Sickingen umgesetzt und sind daher im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht sichtbar.</p> <p>Im Bebauungsplan „Nasswasen I“ wurden neben Flachdächern auch Dächer bis 30° Neigung zugelassen, um die Installation von PV-Anlagen zu ermöglichen. Die Begrünung von Dachflächen wird laut Bebauungsplan „Nasswasen I“ erwünscht, ist jedoch nicht verpflichtend. Im Bebauungsplan „Nasswasen – 2. Änderung“ wurde ebenfalls nicht verpflichtend festgelegt, dass entweder eine Dachbegrünung, oder die Installation von PV-Anlagen verpflichtend sind.</p> <p>Im Bebauungsplan „Nasswasen – 3. Änderung“ wird jedoch festgesetzt, dass Wandflächen über 100 m² und mit mehr als 2,5 m Höhe und ohne Öffnungen zu begrünen sind.</p>

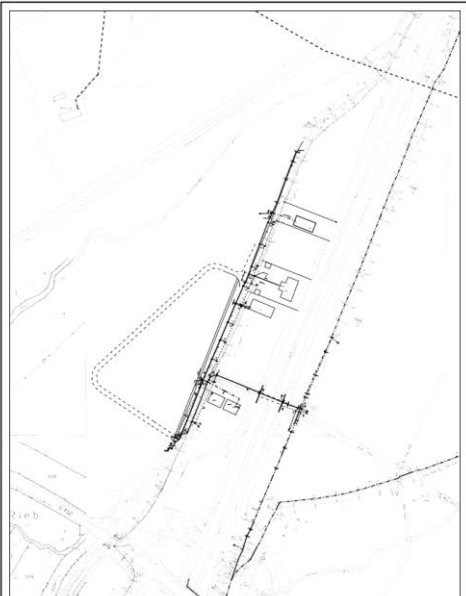
Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landratsamt Zollernalbkreis Bauen und Naturschutz 26.11.2021</p>	<p>Ein Monitoringbericht zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, war bereits 2013 angekündigt worden, liegt aber nun 8 Jahre später immer noch nicht vor.</p> <p>Hierzu schrieb die Stadt Hechingen in der Synopse zum 2. Änderungsverfahren vom 26.09.2018, S.8 dass dieser Bericht zum 31.12.2018 vorgelegt werden soll, was bis heute noch nicht geschehen ist.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt auch nochmals der Hinweis, dass die aus der artenschutzrechtlichen resultierenden Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn erfolgen müssen und nicht „sukzessive nach Baufortschritt“ auf die lange Bank geschoben werden dürfen.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen K1 und K3, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Nasswasen – 2. Änderung“ festgelegt wurden, wurden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umgesetzt und werden auch in Zukunft kontrolliert und fortgeführt. Die Umsetzung der Maßnahme K2 wurde im Dezember 2021 veranlasst und wird zu Beginn des Jahres 2022 umgesetzt sein. Entsprechende Nachweise werden dem LRA ZAK mit dem Satzungsbeschluss bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nasswasen – 3. Änderung“ vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Regionalverband Neckar-Alb 17.11.2021</p>	<p>Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird die maximal zulässige Gebäudehöhe in einem Teilbereich von 8 m auf 12 m erhöht.</p> <p>Im raumordnerischen Vertrag zwischen der Stadt Hechingen und dem Regionalverband Neckar-Alb vom 14.11.2000 wurde zur Schonung des Landschaftsbildes (Blickbeziehungen zur Burg Hohenzollern) vereinbart, dass das Industrie- und Gewerbegebiet im Rahmen der Bauleitplanung als „Gewerbepark“, d. h. aufgelockerte Bebauung mit entsprechender Durchgrünung und Ortsrandgestaltung, Bauhöhenbeschränkung auf maximal 10 bis 12 m, ausgestaltet wird. In § 5 des Vertrags hat sich die Stadt Hechingen verpflichtet, diesen Vertrag in die Erläuterungen der Bauleitpläne bzw. Satz-</p>	<p>Die Begründung (Pkt. 3.1) zum Bebauungsplan "Nasswasen – 3. Änderung" wird um die Hinweise ergänzt.</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
2. Regionalverband Neckar-Alb 17.11.2021	<p>ungen aufzunehmen, die der Verwirklichung dieses Vertrags dienen. Wir konnten der Begründung zur o. g. Bebauungsplanänderung keinen Hinweis auf den Vertrag entnehmen und bitten, diesen zu ergänzen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3. Regierungspräsidium Tübingen 22.11.2021	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Hechingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nasswasen – 3. Änderung“. Als Art der Nutzung ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen.</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sind in dem Gewerbegebiet Verkaufsflächen für Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausgenommen hiervon ist nur Werkverkauf von im Gewerbegebiet ansässigen Produktionsbetrieben.</p> <p>Zudem sind die Regelungen der Art der Nutzung von der Änderung des Bebauungsplanes ohnehin nicht erfasst.</p> <p>Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag																																
<p>4. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest 28.10.2021</p>	<p>Das Gewerbegebiet ist bereits von uns erschlossen.</p> <p>Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: E-Mail: Bbb-Donaueschingen@telekom.de.</p> <p>Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren</p>  <table border="1" data-bbox="593 1385 1057 1465"> <tr> <td colspan="2">ATStN-Bez. Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2">ATStN-Bez. Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>DTM</td> <td>000000</td> <td>DTM</td> <td>000000</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Donaueschingen</td> <td>PTI</td> <td>Donaueschingen</td> </tr> <tr> <td>ORB</td> <td>Hechingen</td> <td>ORB</td> <td>Hechingen</td> </tr> <tr> <td>Maßstab</td> <td>A4/B 2:1</td> <td>Maßstab</td> <td>Original</td> </tr> <tr> <td>Verfahren</td> <td>ORB</td> <td>Verfahren</td> <td>ORB</td> </tr> <tr> <td>Stand</td> <td>01.02.2022</td> <td>Stand</td> <td>01.02.2022</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>17.11.2018</td> <td>Datum</td> <td>17.11.2018</td> </tr> </table>	ATStN-Bez. Kein aktiver Auftrag		ATStN-Bez. Kein aktiver Auftrag		DTM	000000	DTM	000000	PTI	Donaueschingen	PTI	Donaueschingen	ORB	Hechingen	ORB	Hechingen	Maßstab	A4/B 2:1	Maßstab	Original	Verfahren	ORB	Verfahren	ORB	Stand	01.02.2022	Stand	01.02.2022	Datum	17.11.2018	Datum	17.11.2018	<p>Kenntnisnahme</p>
ATStN-Bez. Kein aktiver Auftrag		ATStN-Bez. Kein aktiver Auftrag																																
DTM	000000	DTM	000000																															
PTI	Donaueschingen	PTI	Donaueschingen																															
ORB	Hechingen	ORB	Hechingen																															
Maßstab	A4/B 2:1	Maßstab	Original																															
Verfahren	ORB	Verfahren	ORB																															
Stand	01.02.2022	Stand	01.02.2022																															
Datum	17.11.2018	Datum	17.11.2018																															

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>5. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. 29.11.2021</p>	<p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>In unserer Stellungnahme vom 23.07.2018 zur 2. Änderung hatten wir die folgende textliche Festsetzung problematisiert:</p> <p>Auf beleuchtete Werbeflächen und ein Anstrahlen von Gebäudefassaden sollte verzichtet werden.</p> <p>Der Regelungsteil eines B-Plans kann u.E. nicht einfache Empfehlungen enthalten. Eine Vermeidungsmaßnahme darf nicht in das Belieben des Bauherrn gestellt werden, sonst kann sie im Hinblick auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht gewertet werden.</p> <p>Hingewiesen wurde auch auf den Umstand, dass nur die CEF-Maßnahme 1, nicht aber K2 und K3 im Textteil des B-Plans aufgeführt sind.</p> <p>Wir bedauern, dass diese Hinweise nicht berücksichtigt wurden und bitten nochmals um Korrektur.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Hechingen hinsichtlich sämtlicher Einwendungen untereinander und gegeneinander abgewogenen und satzungsbeschlossenen bzw. rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans "Nasswasen" definierten Arten-, Umweltschutz- und Kompensationsmaßnahmen werden für den Bebauungsplan "Nasswasen – 3. Änderung" vollumfänglich über-</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>5. Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e. V. 29.11.2021</p>	<p>Soweit ersichtlich, ist die externe Kompensationsmaßnahme K2 nicht vorhanden.</p> <p>1. a) Die nunmehr seit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Nasswasen" im Jahr 2005 vorgesehene 3. Änderung muss im Kontext der Vorgeschichte sowie der bisherigen Planänderungen gesehen und beurteilt werden.</p> <p>Hingewiesen sei kurz auf das über viele Jahre währende Bemühen vieler Hechinger und Bodelshausener Bürger - auch im Rahmen der BI Nasswasen - sowie der Umweltverbände, die nach wie vor inselartige und wesentlichen raumordnerischen Grundsätzen widersprechende Bebauung im Nasswasen zu verhindern. Maßgeblich waren vor allem die Nähe zum seinerzeit geplanten Naturschutzgebiet "Schlichtgraben" und die Erhaltung des damals noch weitgehend unberührten Landschaftsraums im Vorfeld der Albenberge und des Hohenzollerns.</p>	<p>nommen bzw. bestätigt. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Abwägung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans "Nasswasen" beschlossen, dass "die Kompensationsmaßnahmen nicht aufgeführt sind, da diese nicht planungsrechtlich festgesetzt werden. Es werden ausschließlich diejenigen Maßnahmen festgesetzt, die aus Gründen des Artenschutzes und zur Entsprechung des § 44 BNatSchG vorgesehen sind."</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme K2 wurde im Dezember 2021 veranlasst und wird zu Beginn des Jahres 2022 umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
5. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. 29.11.2021	<p>Im Rahmen von Petitionsverfahren ergingen von den Ministerien wie auch der Stadt Hechingen mehrfach Zusagen hinsichtlich einer Ausgestaltung als "Gewerbepark mit aufgelockerter Bebauung zur Schonung des Landschaftsbildes" sowie - anfänglich - einer interkommunalen Nutzung.</p> <p>Auch eine "die kritischen Aspekte berücksichtigende und somit verträgliche Gewerbebebauung" wurde seinerzeit von der Stadt zugesichert. In einem Mediationsverfahren wurden diesbezüglich Fotomontagen kleiner Flachdachgebäude mit starker Durchgrünung vorgestellt. Diese Erklärungen wurden zudem teilweise in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.11.2000 festgehalten.</p> <p>b) Die 1. Änderung betraf die Dachformen - Wegfall von begrünten Flachdächern unter Beibehaltung der Gebäudehöhen.</p> <p>Mit der 2. Änderung 2016 wurde dann der Weg für die Ansiedlung des Speditionsbetriebs Barth freigemacht. Unter anderem wurden Gebäudelängen bis 150 m und - am westlichen Ende - ein Hochregallager bis 16 m Höhe ermöglicht. Die durch den Speditionsbetrieb bedingte Straßendimensionierung mit kostenintensivem Umbau der Straßenverknüpfung zu einem groß dimensionierten Kreisverkehr erforderte zusätzlich 0,5 ha Fläche und die Zerstörung eines weiteren kartierten Biotops.</p> <p>Die nun im östlichen Abschnitt geplante Änderung von bislang 8 auf 12 m Gebäudehöhe mag für sich gesehen zunächst als untergeordnet erscheinen, muss jedoch in diesem Kontext als weiterer Akt einer sich durchziehenden umfassenden "Salami-Taktik" bewertet werden, die das Vertrauen in Zusagen und planerische Fest-</p>	Kenntnisnahme

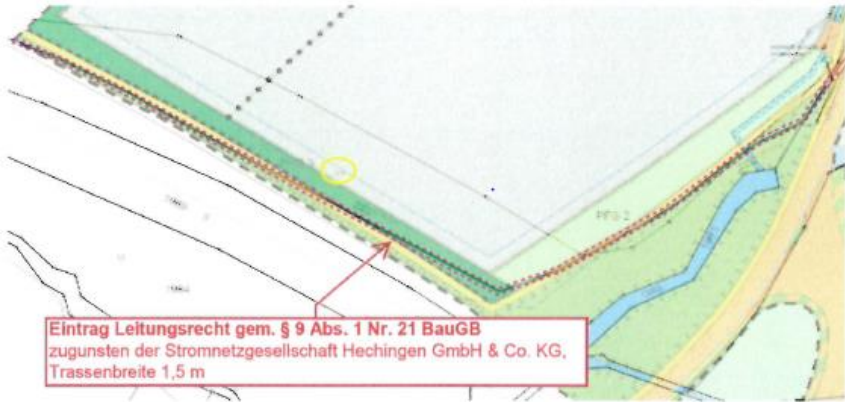
Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>5. Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e. V. 29.11.2021</p>	<p>setzungen von Land und Kommunen stark erschüttert.</p> <p>2. Jedoch bestehen auch bei isolierter Betrachtung Bedenken gegen die Festsetzung größerer Gebäudehöhen.</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung wird ausgeführt: <i>Zusammenfassend lässt sich vor diesem Hintergrund feststellen, dass sich die vorgesehene maximal zulässige Höhe der Gebäude bzw. die bauliche Nachverdichtungsmöglichkeit im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Änderung" vollumfänglich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt bzw. als städtebaulich optimal verträglich eingestuft werden kann.</i></p> <p>Die um 50 % vergrößerte Höhe bewirkt hingegen nach unserer Auffassung, dass nicht erst am westlichen Bebauungsende mit 16 m ein besonderer "Blickfang" entsteht, sondern auch - von Tübingen kommend - der Bahn- und Autofahrer bereits am <u>Bebauungsbeginn</u> einen entsprechenden "Kontrapunkt" wahrnimmt. Dies gilt umso mehr, als das Gelände Richtung Bodelshausen deutlich ansteigt und daher aus guten Gründen (bislang) eine Höhenbegrenzung auf 8 m galt.</p> <p>Die jetzt schon - für Spaziergänger auf Sickinger Gemarkung sowie im beliebten Naherholungsgebiet Stadtwald samt vorgelagerter Freifläche - massiv wirkende Bebauung (und Freiflächennutzung mit einer Armada an Lastkraftwagen) wird nochmals verstärkt. Aus diesem Grunde kann die neuerliche Erweiterung der Bebauungsintensität in diesem Landschaftsraum nicht befürwortet werden.</p>	<p>Insbesondere auf der Grundlage des Fachgutachtens des Büros Menz Umweltplanung vom 29.05.2015 kann festgestellt werden, dass sich durch die veränderte bzw. künftig maximal zulässige Gebäudehöhe im relevanten Planungsgebiet keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ableiten lassen. Dies wird auch durch die aktuelle ergänzende Untersuchung bzw. Präsentation des Büros Sprenger Architekten im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2021 durch entsprechende fotorealistische Darstellungen nochmals nachdrücklich bestätigt. Darüber hinaus entspricht die im Rahmen des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Änderung" vorgesehene abschnittsweise vertikale Nachverdichtung bzw. Erhöhung der bislang im relevanten Planungsgebiet maximal zulässigen Gebäudehöhe von 8 m auf 12 m in vollem Umfang der zwischen der Stadt Hechingen und dem Regionalverband Neckar-Alb am 14.11.2000 getroffenen "Vertragliche Vereinbarung zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen" nach § 13 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S 2081, 2102), in der der Standortbereich zwischen Bahn-</p>


Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
5. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. 29.11.2021	In diesem Zusammenhang sei erneut klargestellt, dass eine Verlagerung des Speditionsbetrieb von der Alb näher an eine wichtige Verkehrsachse im Grundsatz sinnvoll sein mag, und auch Raum für Gewerbeansiedlung vorgehalten werden muss. Bedauerlich ist jedoch, dass hierfür ein Landschaftsraum gewählt wurde, der nach anfänglicher Überzeugung aller am Planungsprozess Beteiligten - wenn überhaupt - allenfalls für eine "behutsame und zurückhaltende" Bebauung tauglich erschien.	hof Bodelshausen und der L 410 als Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe (Ziel) ausgewiesen und eine Bauhöhenbeschränkung auf maximal 10 bis 12 m festgelegt wird. Die Nutzung bzw. bauliche Entwicklung im Rahmen der Verlagerung des Speditionsbetriebs in das Gewerbegebiet "Nasswasen" ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Änderung".
6. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG 15.11.2021	Zu unserer Stellungnahme vom 24.07.2018 zum Bebauungsplan bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein. (gemeint ist voraussichtlich die Stellungnahme vom 23.07.2018 (Anm. d. Verfahrensträgers). Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren. <u>Stellungnahme vom 23. 07.2018:</u> Zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 8. August 2016 möchten wir noch folgende Anregungen vorbringen: Auf den jetzigen Flurstücken 1970 und 1972 befinden sich 20-kV-Kabel der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG, die für die elektrische Versorgung des Plangebiets auch zukünftig benötigt werden und Bestand haben müssen. Wir bitten Sie daher, für	Kenntnisnahme Die vorgebrachte Anregung zur Eintragung von Leitungsrechten bezieht sich auf einen Quartierabschnitt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Än-

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>6. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG 15.11.2021</p>	<p>die im Lageplan markierten 20-kV-Kabel, aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, Leitungsrechte im Bebauungsplan aufzunehmen und diese Kabeltrasse in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel und Schutzrohre.</p> <p>In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG zulässig ist. Im Bereich der mit Leitungsrecht gekennzeichneten Fläche sollte außerdem keine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen durchgeführt werden.</p>  <p>Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass sich der bestehende 0,4-kV-Kabelverteilerschrank Nr. 129 (gegenüber dem Gebäude Im Nasswasen 12] zukünftig in einer Parkierungsfläche be-</p>	<p>derung" (siehe beigefügten Lageplan) und ist somit nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Nasswasen" wurde hierzu bereits nachfolgende Abwägung vom Gemeinderat</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>6. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG 15.11.2021</p>	<p>finden würde. Die Größe dieser Parkierungsfläche sollte deshalb angepasst werden.</p>  <p><u>Stellungnahme vom, 03.08.2016:</u></p> <p>Im Bereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich derzeit eine Umspannstation, eine 20-kV- Freileitung sowie mehrere 0,4- und 20-kV-Kabel der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG.</p> <p>Laut Ihrem vorgelegten Bebauungsplanentwurf würde sich die nördliche Zufahrt zum neuen Logistikzentrum auf Flurstück 1972/1 genau im Bereich unserer bestehenden Umspannstation "Nasswasen" befinden. Wir bitten Sie deshalb, den Sachverhalt zu prüfen und die Zufahrt mit ausreichendem Abstand zu unserem Gebäude an anderer Stelle vorzusehen.</p> <p>Aktuell ist geplant, die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanbereichs verlaufende 20-kV- Freileitung entlang der Straße „Im Nasswasen“ zu verkabeln und bis etwa Ende 2016 abzubauen.</p>	<p>der Stadt Hechingen beschlossen: "Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich die Änderung der Gebäudehöhen sowie die innere Erschließung. Alle weiteren Festsetzungen sind bereits rechtskräftig und in der Satzung festgeschrieben. Die Bedeutung der Parkierungsflächen wird höher eingestuft als der Kabelverteilerschrank an diesem Standort. Im Rahmen der Straßenplanung wird geprüft, ob es möglich ist, den Verteilerschrank dort zu erhalten. Ggf. muss dieser versetzt werden."</p> <p>Die vorgebrachte Anregung zur Verlegung der nördlichen Zufahrt zum Logistikzentrum auf dem Flurstück Nr. 1972/1 bezieht sich auf einen Quartierabschnitt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Änderung" und ist somit nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplans "Nasswasen" die vorgebrachten Anregungen bein-</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>6. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG 15.11.2021</p>	<p>Der jetzt noch im Planteil eingetragene Schutzstreifen von 7,5 m neben der Leitungssachse kann daher aus unserer Sicht zukünftig entfallen. Ebenso könnten die entsprechenden Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplanes bezüglich dieses Schutzstreifens später entfernt werden.</p> <p>Bis zum Abbau der 20-kV-Freileitung ist jedoch noch zwingend der notwendige Sicherheitsabstand von 3 m zu den Leiterseilen jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Die neuen Stromanschlüsse des Logistikzentrums und des Nutzfahrzeugzentrums sind rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stromnetzgesellschaft Hechingen anzumelden und werden entsprechend der vom Anschlussnehmer benötigten gleichzeitigen Leistung festgelegt. Je nach Höhe des zusätzlichen Leistungsbedarfs der neuen Gewerbebetriebe könnten später ggf. auch neue kundeneigene Umspannstationen notwendig werden. Der Standort dieser kundeneigenen Umspannstationen würde dann zusammen mit den jeweiligen Firmen festgelegt.</p> <p>In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir ferner noch aufzunehmen, dass erforderliche Kabelverteilerschränke auch auf privaten Grundstücken in einem Streifen von 0.5 m entlang öffentlicher Verkehrsflächen zu dulden sind.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen;</p>	<p>haltet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen zu den Stromanschlüssen des Logistikzentrums und des Nutzfahrzeugzentrums betreffen einen Quartierabschnitt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Nasswasen – 3. Änderung" und sind somit nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Textteil zum Bebauungsplan "Nasswasen – 3. Änderung" enthält bereits die entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>6. Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG 15.11.2021</p>	<p>Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau. die Unterhaltung und Erweiterung der Stromtrassen der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG nicht behindert wird.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen und über Beschlüsse des Gemeinderats, die dieses Verfahren betreffen, zu informieren. Dazu kann auch gerne unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließungsplanung und Baukoordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form. (als .pdf- und/oder .dxf/dwg-Datei)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>7. Deutsche Bahn AG DB Immobilien 28.10.2021</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>7. Deutsche Bahn AG DB Immobilien 28.10.2021</p>	<p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
8. SWEG Schienenwege GmbH 04.11.2021	Unsererseits bestehen <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken zu o.g. Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
9. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 19.11.2021	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme
10 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 09.11.2021	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>10 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 09.11.2021</p>	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Bau- grundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Opalinuston-Formation sowie der Jurensismergel-Formation.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Textteil zum Bebauungsplan "Nasswasen – 3. Änderung" wird entsprechend ergänzt.</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
<p>10 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 09.11.2021</p>	<p>wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Hechingen	BEBAUUNGSPLAN "NASSWASEN – 2. ÄNDERUNG"	Zollernalbkreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10. – 29.11.2021		Stand: 01.02.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Abwägungsvorschlag
10 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 09.11.2021	<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
11. Gemeinde Bisingen 28.10.2021	Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme
12. Gemeinde Grosselfingen 02.11.2021	In dem Verfahren wird mit den Planungen die Belange der Gemeinde Grosselfingen entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB nicht berührt. Deshalb werden von der Gemeinde Grosselfingen keine Stellungnahmen / Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme

